

Unterabschnitt 2: Delikte gegen kumulierte Individualrechtsgüter

§ 49: Brandstiftungsdelikte (§§ 306 ff. StGB)

I. Brandstiftung, § 306 StGB

1. Allgemeines

Trotz der Einordnung des Delikts in den 28. Abschnitt des StGB stellt die Brandstiftung (§ 306 StGB) keine gemeingefährliche Straftat dar, sondern ein Eigentumsdelikt. Das durch die § 306 StGB zugrunde liegende Verhaltensnorm geschützte Rechtsgut ist somit fremdes Eigentum (Lackner/Kühl/Heger § 306 Rn. 1).

Der Straftatbestand des § 306 StGB stellt somit eigentlich einen besonderen Fall der Sachbeschädigung dar (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1039). Nach der Rechtsprechung soll der Strafgrund des § 306 StGB jedoch darüber hinausgreifen, da § 306 StGB ein Element der Gemeingefährlichkeit, die durch den Brand bzw. der Brandlegung typischerweise besteht, innewohne (BGH NJW 2001, 765). Dies ist insbesondere bei der Auslegung der einzelnen Tatobjekte zu beachten, so dass bei unbedeutendem Wert lediglich die einfache Sachbeschädigung einschlägig sein soll. Ebenso spielt diese Sichtweise der Rechtsprechung beim Verhältnis der einzelnen Brandstiftungsdelikte untereinander eine Rolle.

Wegen des im Vordergrund stehenden Schutzes fremden Eigentums stellt § 306 StGB somit keinen Grundtatbestand für die nachfolgenden Brandstiftungsdelikte dar, sondern ist ein eigenständiger Tatbestand. We-

gen der von ihm intendierten Durchsetzung des Schutzes des Individualrechtsguts Eigentum ist § 306 StGB einwilligungsfähig.

2. Aufbau

1. Obj. Tatbestand

- a) Tatobjekt: ein dem Täter fremdes Objekt der Nr. 1 bis 6
- b) Tathandlung
 - aa) Inbrandsetzen *oder*
 - bb) ganz oder teilweises Zerstören durch Brandlegung

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Tätige Reue gem. § 306e StGB

3. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekte

Es muss sich um ein für den Täter fremdes, also zumindest auch im Eigentum eines anderen stehendes Tatobjekt handeln.

aa) Nr. 1 – Gebäude oder Hütten

Ein Gebäude ist ein fest mit dem Boden verbundenes (also unbewegliches), aus Wänden und Dach bestehendes Bauwerk, das dazu bestimmt und geeignet ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen und das den freien Zutritt Dritter verhindern soll (darauf abstellend NK/*Kargl* § 306 Rn. 2) und kann (*Joecks/Jäger* § 306 Rn. 5; Letzteres str.; nach a.A. muss das Bauwerk aufgrund der zu § 243 StGB verschiedenen Schutzrichtung nicht den freien Zutritt Dritter verhindern können, MK/*Radtke* § 306 Rn. 24).

Bsp.: Der Rohbau eines Gebäudes ist ausreichend (BGH NJW 1954, 1335), ebenso eine Instandsetzungsfähige Ruine.

Eine Hütte i.S.d. § 306 StGB ist ein ebenfalls unbewegliches Bauwerk, das jedoch aufgrund seiner Größe, Festigkeit oder Dauerhaftigkeit kein Gebäude darstellt (Sch/Sch/*Heine/Bosch* § 306 Rn. 4).

Bsp.: Marktbude, Bauwagen oder Wochenendhäuschen.

bb) Nr. 2 – Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen

Betriebstätte ist eine Geschäftseinrichtung, in der jemand über eine gewisse Dauer seinen Geschäften nachgeht (Lackner/Kühl/Heger § 306 Rn. 2; Sch/Sch/Heine/Bosch § 306 Rn. 5); Bsp.: Werkstätten.

Technische Einrichtungen, namentlich Maschinen, sind Sachen, die im Rahmen einer Betriebsstätte zur Fertigung usw. eingesetzt werden.

cc) Nr. 3 – Warenlager oder -vorräte

Warenlager sind umschlossene Räume, die zur Aufnahme von Warenvorräten bestimmt sind (Lackner/Kühl/Heger § 306 Rn. 2), so z.B. nicht ein Tankbehälter für chemische Produkte (BGH NStZ 1996, 135 zum alten Begriff des „Magazins“).

Um einen Warenvorrat handelt es sich bei einer bestimmten Menge von Gegenständen, deren Zweck die künftige Verwendung ist und deren Menge nicht nur unerheblich ist (Lackner/Kühl/Heger § 306 Rn. 2).

dd) Nr. 4 – Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge

Kraftfahrzeuge sind durch Maschinenkraft bewegte Fahrzeuge, vgl. die Legaldefinition in § 248b IV bzw. § 1 II StVG.

Luftfahrzeuge sind für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können, vgl. die Legaldefinition in § 1 II LuftVG.

Wasserfahrzeuge sind Fahrzeuge, mit denen Personen ohne Wasserkontakt eine Bewegung erzeugen können. Hier ist zu beachten, dass nach der Vorgängervorschrift nur Schiffe erfasst waren, für die eine gewisse Größe erforderlich war.

ee) Nr. 5 – Wälder, Heiden oder Moore

Wälder sind Bodenflächen, die nicht nur unerheblich zusammenhängend und jedenfalls zum größten Teil mit Bäumen bewachsen sind. Hierzu gehören ebenfalls das Unterholz und der übrige Pflanzenwuchs zwischen den Bäumen (*Joecks/Jäger* § 306 Rn. 14 ff. auch zu den folgenden Begriffen).

Heide ist eine offene Landschaft mit typischer Vegetation aus Zwergsträuchern.

Moore sind dauerhaft feuchte, vergleichsweise tierarme Gelände mit einer mind. 30 cm dicken Torfdecke.

ff) Nr. 6 – land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind alle Rohprodukte unter Verwendung des Grund und Bodens, bei deren Erzeugung der Boden selbst in seiner Substanz nicht verändert wird (*Joecks/Jäger* § 306 Rn. 17 ff. auch zu den folgenden Begriffen).

Bsp.: Getreide, Mais usw.; nicht hingegen Torf oder Kies.

Forstwirtschaftliche Erzeugnisse sind Produkte der Nutzung von Waldflächen.

Ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einem bestimmten Verarbeitungsgrad.

Anlagen sind feste und auf Dauer angelegte Einrichtungen.

gg) Restriktive Auslegung der vorgenannten Tatobjekte

Die Tatobjekte des § 306 StGB sind weit gefasst. In Kombination mit der Tathandlungsalternative des teilweisen Zerstörens können sich Konstellationen ergeben, die im Angesicht des Verbrechenscharakters des § 306 StGB (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) nach einer restriktiven Auslegung und ggf. nach einem Ausschluss aus dem Schutzbereich der Norm verlangen (vgl. hierzu *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1046; *MK/Radtke* § 306 Rn. 17 ff.). So ließen sich unter die Definition des Nr. 2 rein grammatisch etwa auch Schreibmaschinen subsumieren, Nr. 4 umschließt neben Mofas auch Flugdrachen oder Schlauchboote und Nr. 5 läge technisch schon bei einem Lagerfeuer in der Heide vor, bei dem gerade einmal 2 m² Fläche niederbrennen.

Um die Vorschrift auf Fälle zu begrenzen, die den Strafraumen rechtfertigen, wird vorgeschlagen, bei Objekten unerheblichen Wertes einen objektiven Strafausschließungsgrund mangels hinreichend qualifizierten Strafbedürfnisses anzunehmen oder bereits den Tatbestand für nicht gegeben zu erachten, wenn entweder keine Gefahr besteht oder die Sache keinen bedeutenden Wert hat (1000 Euro-Grenze). Letzteres ist h.M.

b) Tathandlung

aa) Inbrandsetzen

Eines der in den Nr. 1 bis 6 genannten Tatobjekte ist dann in Brand gesetzt, wenn zumindest Teile so vom Feuer erfasst sind, dass das Feuer aus *eigener Kraft* weiterbrennt, ohne dass der Zündstoff weiterwirkt (BGH NStZ 2003, 204, 205 m.w.N.).

Bei Gebäuden ist es ausreichend, wenn ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Bestandteil, also ein Bestandteil, der nicht entfernt werden kann, ohne dass das Bauwerk selbst beeinträchtigt wird, in Brand gesetzt wird. Das Brennen von bloßem Inventar ist hierfür nicht ausreichend (BGH NStZ 2003, 204; ähnlich: Lackner/Kühl/Heger § 306 Rn. 3). Die Rspr. lässt es jedoch schon genügen, wenn sich der Brand auf wesentliche Teile des Gebäudes ausbreiten kann (BGH NStZ 2003, 204, 205 m.w.N.; krit. zu dieser Vorverlagerung der Vollendung *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1043).

Bsp.: Ausreichend soll das Brennen des fest verbundenen Teppichbodens oder einer Tür sein, nicht hingegen das Brennen der Tapete oder einer Lattentür im Keller.

Das bloße Verstärken eines Brandes genügt für ein Inbrandsetzen (Wortlaut, Art. 103 II GG!) nicht. Hier kann allenfalls Beihilfe vorliegen.

Bei Legung eines neuen, weiteren Brandes am selben, bereits brennenden Tatobjekt ist § 306 StGB erfüllt (Lackner/Kühl/Heger § 306 Rn. 3); ein bereits in Brand gesetztes Tatobjekt kann also ein weiteres Mal in Brand gesetzt werden.

Inbrandsetzen soll durch garantenpflichtwidriges Unterlassen möglich sein, solange das selbstständige Weiterbrennen noch verhindert werden kann. Nach h.M. kommen hierfür Garantstellungen z.B. aus Ingerenz, freiwilliger Übernahme, ehelicher Lebensgemeinschaft oder Verantwortlichkeit für bestimmte Räumlichkeiten in Betracht (nicht hingegen aus Versicherungsvertrag, str.; s. MK/Radtke § 306 Rn. 58 m.w.N.). Bloßes Weiterbrennenlassen ohne Einschreiten soll jedoch nicht ausreichen (Sch/Sch/Heine/Bosch § 306 Rn. 18).

bb) Ganzes oder teilweises Zerstören durch Brandlegung

Zerstören ist das Vernichten oder die vollständige Aufhebung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit des gesamten Tatobjekts. Teilweises Zerstören liegt dann vor, wenn für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentliche Teile eines Tatobjekts unbrauchbar sind (zur Problematik der Annahme eines teilweisen Zerstörens bei sog. gemischt genutzten Gebäuden im Rahmen des § 306a I Nr. 1 und 3 2. Alt. StGB s. KK 699 f).

„Durch Brandlegung“ verlangt nicht, dass tatsächlich ein Brand i.S.e. Feuers entstanden sein muss. Es genügt, dass ein entsprechender Schaden durch die Brandlegung verursacht wurde. Da neuere Baustoffe und Materialien ein aktives Brennen weitgehend verhindern, jedoch ähnliche Schäden z.B. durch Ruß-, Gas-, Rauch- oder Hitzeentwicklung verursachen, wollte der Gesetzgeber auch diese Handlungsweisen erfassen (zur „Modernisierung“ der Tathandlungen s. MK/Radtke § 306 Rn. 48 ff.). Auch ist die (teilweise) Zerstörung durch eine durch die Brandlegung verursachte – vom Täter so nicht vorhergesehene – Explosion (Verpuffung von Gas) erfasst.

4. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz genügt. Bei der zweiten Alternative des Zerstörens durch Brandlegung handelt es sich um einen gesetzlichen Fall des unwesentlichen Abweichens des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf. Vorsatz liegt demnach vor, wenn der Täter Vorsatz hinsichtlich des Zerstörens des Tatobjekts durch Inbrandsetzen hat, dies jedoch bereits durch Brandlegung geschieht (vgl. NK/Kargl § 306 Rn. 27).

5. Rechtswidrigkeit

Die Tat nach § 306 StGB kann durch Einwilligung des Eigentümers ausgeschlossen sein (h.M.). Fraglich ist dies jedoch bei Gefahr des Brandüberganges, da hier die Gemeingefährlichkeit wieder zum Tragen kommt und nicht durch Einwilligung ausgeschlossen werden kann (gleichwohl für die Möglichkeit einer Einwilligung *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1048). Richtigerweise unterfällt die Herbeiführung von Gemeingefahren aber allein dem Anwendungsbereich des (nicht einwilligungsfähigen) § 306a StGB. Eine tatbestandsausschließende Einwilligung bleibt bezüglich § 306 StGB daher trotz der Tatsache möglich, dass sich die vom Eigentümer konsenterte Brandstiftung als Gemeingefahr darstellt.

6. Konkurrenzen

§ 303 StGB und § 305 StGB (je nach Tatobjekt) werden von § 306 StGB verdrängt (BGH NJW 1954, 1335).

Werden durch eine Handlung mehrere Tatobjekte i.S.d. § 306 I StGB beeinträchtigt, so verwirklicht der Täter den Tatbestand trotzdem nur einmal. Das gilt auch dann, wenn verschiedene Rechtsgutsträger geschädigt wurden oder hinsichtlich weiterer Tatobjekte nur ein Versuch vorliegt (BGH NJW 2016, 2349, 2350).

Sind die Tatobjekte von § 306 StGB mit denen der §§ 306a bis § 306c StGB identisch, so wird § 306 StGB verdrängt, ansonsten liegt Tateinheit vor (im Einzelnen str.). Tateinheit ist weiterhin mit § 265 StGB möglich, Tatmehrheit hingegen i.d.R. mit § 263 III Nr. 5 StGB (str., vgl. Lackner/Kühl/Heger § 306 Rn. 6; MK/Hefendehl § 263 Rn. 877). Liegt zunächst fahrlässige Tatbegehung vor und geht diese in eine vorsätzliche Tat über, so wird die fahrlässige Tat verdrängt bzw. ist mitbestrafte Vortat.

II. Schwere Brandstiftung, § 306a I StGB

1. Allgemeines

Der Deliktsnatur nach handelt es sich bei § 306a I StGB um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, so dass es weder zu einer konkreten Gefährdung von Menschen gekommen noch das Tatobjekt fremd sein muss.

§ 306a I StGB ist Grundtatbestand zu § 306b, § 306c StGB (str.).

Problematisch und umstritten ist, ob sich der Täter nach § 306a I StGB strafbar macht, wenn er sich vor der Tat vergewissert hat, dass sich niemand im Gebäude aufhält (vgl. *Hillenkamp* 40 Probleme aus dem Strafrecht BT 15. Problem).

- Nach manchen kann die fehlende Gefahr im konkreten Fall nicht zum Ausschluss der Strafbarkeit führen, da § 306a StGB ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist. Andernfalls würden die Grenzen zum konkreten Gefährdungsdelikt verwischt. Auch müsste sonst das Opfer ein – angesichts menschlicher Unvollkommenheit mögliches – Irrtumsrisiko tragen, was nicht hinnehmbar sei.
- Nach a.A. ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn die vom Gesetzgeber als abstrakt gefährlich definierte Handlung im Einzelfall gerade nicht zur Realisierung der Gefahr führen kann. Es fehle sowohl am Erfolgsunwert (ausbleibende [abstrakte] Gefährdung) als auch am Handlungsunwert, da der Täter den Eintritt des Erfolges gerade vermeiden will. In solchen Fällen kann von einer Widerlegung der Vermutung der Gemeingefährlichkeit gesprochen werden, die hinsichtlich der nach § 306a StGB tatbestandsmäßigen Verhaltensweisen aufgestellt wird.

- Trotz des Charakters des § 306a StGB als ein abstraktes Gefährdungsdelikt verneint die Rspr. in eng begrenzten Ausnahmefällen den Tatbestand, wenn eine konkrete Gefährdung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies ist jedoch nur bei sehr kleinen, auf einen Blick überschaubaren Gebäuden anzunehmen („Blick in den Raum“). Nach den Gesetzesmaterialien hat der Gesetzgeber diese Rspr. ausdrücklich gebilligt und auf eine tatbestandseinschränkende Klausel verzichtet.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Strafbarkeit trotz Vergewisserns, dass sich niemand im Gebäude aufhält*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/306a/abs-1/vergewissern/>

2. Aufbau § 306a I StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: Nr. 1 bis 3

b) Tathandlung:

aa) Inbrandsetzen oder

bb) ganz oder teilweises Zerstören durch Brandlegung

2. Subjektiver Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Tätige Reue gem. § 306e StGB

3. Objektiver Tatbestand

a) Allgemeines

aa) Nr. 1 – Gebäude, Schiff, Hütte oder andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient

Zu den einzelnen Merkmalen der Tatbestandsmerkmale Gebäude und Hütte vgl. KK 688.

Eine andere Räumlichkeit ist jeder nach allen Seiten abgeschlossene, auch bewegliche Raum, der zum Aufenthalt von Menschen *tatsächlich* dient (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1050). Im Gegensatz zu § 306 I Nr. 1 StGB kommt es hier auf die Widmung zu Wohnzwecken an (BGH NStZ 2012, 39), so dass der noch nicht bezogene Neubau nicht erfasst ist.

Zu beachten ist hier, dass nicht die Widmung des Verfügungsberechtigten (Eigentümers) entscheidend ist, sondern dass die Räumlichkeit tatsächlich – möglicherweise auch widerrechtlich – zu Wohnzwecken genutzt wird.

Mit *Entwidmung*, die durch Auszug, Tod oder Brandlegung geschehen kann, hört die Räumlichkeit auf, Wohnzwecken zu dienen.

bb) Nr. 2 – Der Religionsausübung dienendes Gebäude

Erfasst sind hier insbesondere Kirchen, Synagogen und Moscheen.

cc) Nr. 3 – Räumlichkeiten, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dienen

Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass die Tathandlungen zur Zeit des regelmäßigen Aufenthalts ausgeführt werden.

b) Die Problematik der gemischt genutzten Gebäude

Gemischt genutzte Gebäude sind solche, die sowohl gewerblichen Zwecken als auch Wohnzwecken (Nr. 1) oder dem Aufenthalt (Nr. 3) dienen. Wann ein gemischt genutztes Gebäude vorliegt, ist Frage des Einzelfalles, wobei nicht jedwede Verbindung zwischen Gebäuden ausreichend ist, um ein (einheitliches) Gebäude i.S.d. § 306a I StGB darzustellen.

Im Rahmen gemischt genutzter Gebäude ist umstritten, ob die Vollendung von § 306a I StGB in Form der Tatbestandsalternative des teilweisen Zerstörens bereits dann angenommen werden kann, wenn bei einem einheitlichen, zusammenhängenden Gebäude allein der gewerbliche, d.h. der nicht von Nr. 1 oder 3 geschützte Teil brennt. Seinen früheren Standpunkt, wonach dies für die Vollendung zumindest dann genüge, wenn eine Ausweitung des Brandes auf die zu Wohnzwecken genutzten Teile des Gebäudes nicht auszuschließen sei (BGH NStZ 1985, 455; außerdem BGH vom 19.7.2007 – 2 StR 266/07), hat der BGH nunmehr aufgegeben. Unter Verweis auf den auf das Wohnen bezogenen Schutzzweck des § 306a I Nr.1 StGB sieht er die Voraussetzung des teilweisen Zerstörens nunmehr erst dann als verwirklicht an, wenn (zumindest) ein zum selbstständigen Gebrauch bestimmter Teil des Wohngebäudes, d.h. eine zum Wohnen bestimmte abgeschlossene Untereinheit, durch die Brandlegung für Wohnzwecke unbrauchbar geworden ist. Die hypothetische Möglichkeit eines Übergreifens auf den Wohnbereich hingegen führe den tatbestandlichen Erfolg des

§ 306a I Nr. 1 StGB nicht herbei und begründe allenfalls eine Versuchsstrafbarkeit (BGH NSTz 2012, 214; BGH NSTz-RR 2012, 309; so auch Sch/Sch/Heine/Bosch § 306a Rn. 11).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Wann ist § 306a I Nr. 1 StGB bei gemischt genutzten Gebäuden erfüllt?*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/306a/abs-1/gemischt-genutzte-gebaeude/>

4. Konkurrenzen

§ 306 I StGB wird durch § 306a I Nr. 1 StGB verdrängt (BGH NJW 2001, 765), wenn es sich bei dem Tatobjekt um ein fremdes Gebäude handelt, das der Wohnung von Menschen dient, da dann alle Merkmale des § 306 I StGB in § 306a I StGB enthalten sind und der einfachen Brandstiftung auch das Merkmal der Gemeingefährlichkeit innewohnt. Die überwiegende Ansicht im Schrifttum geht wegen der unterschiedlichen geschützten Rechtsgüter von Tateinheit aus (Klarstellungsfunktion, § 52 StGB).

III. Schwere Brandstiftung, § 306a II StGB

1. Allgemeines

Im Gegensatz zu § 306a I StGB stellt § 306a II StGB ein konkretes Gefährungsdelikt dar. Es muss ein gefahr-spezifischer Zusammenhang zwischen der Handlung und dem tatbestandlichen Erfolg – der konkreten Gefahr der Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen – vorliegen. Als problematisch wird dies zumeist bei Rettern angesehen (vgl. zur Problematik der sog. Retterschäden unten KK 709 f.). Beim Tatobjekt muss es sich – wie bei § 306a I StGB – nicht um ein für den Täter fremdes Gebäude etc. handeln, weil auch § 306a II StGB ein Gemeenschädlichkeitsdelikt darstellt.

2. Aufbau § 306a II StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: § 306 I Nr. 1 bis 6 StGB

b) Tathandlung

aa) Inbrandsetzen *oder*

bb) Ganz oder teilweises Zerstören durch Brandlegung

c) Gefahr einer Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen

d) Spezifischer Gefahrezusammenhang zwischen Tathandlung und Gefahrerfolg

2. Subjektiver Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Tätige Reue gem. § 306e StGB

IV. Besonders schwere Brandstiftung, § 306b StGB

1. Allgemeines

§ 306b I StGB stellt eine Erfolgsqualifikation zu §§ 306, 306a StGB dar, so dass § 18 StGB Anwendung findet. Im Gegensatz dazu stellt § 306b II StGB eine echte Qualifikation dar, so dass sich der Vorsatz des Täters auch auf die Qualifikationsmerkmale erstrecken muss (*Sch/Sch/Heine/Bosch* § 306b Rn. 1 m.w.N.).

Die von § 306b I StGB geforderte große Zahl von Menschen soll nach der Rspr. jedenfalls bei 14 Personen als erfüllt angesehen werden (*MK/Radtke* § 306b Rn. 9; nach wiederum a.A. mehr als 3 Personen, vgl. *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 1060).

2. Prüfungsaufbau der besonders schweren Brandstiftung nach § 306b I StGB

1. Tatbestand

a) Vorliegen von

aa) § 306 StGB

bb) § 306a I StGB *oder*

cc) § 306a II StGB *oder*

b) Eintritt und Verursachung der schweren Folge

aa) Schwere Gesundheitsbeschädigung eines anderen Menschen *oder*

bb) Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen

c) Objektive Zurechnung inkl. des spezifischen Gefahrezusammenhangs zwischen Brandstiftung und schwerer Folge

d) Wenigstens Fahrlässigkeit bzgl. der schweren Folge

2. Rechtswidrigkeit/Schuld inklusive subjektiver Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit

3. **Besonders schwere Brandstiftung nach § 306b II Nr. 2 StGB: Absicht der Ermöglichung einer anderen Straftat**

Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht sind besondere persönliche Merkmale i.S.d. § 28 II StGB (BGH NSTz 2000, 197, 198; JR 2001, 125 f.). Deshalb kann sich aus §§ 306b II Nr. 2, 26, 28 II StGB strafbar machen (nach der Rechtsprechung, dazu unten 1.), wer einen Versicherungsbetrug ermöglichen will, indem er einen anderen zu dessen schwerer Brandstiftung (§ 306a I StGB) anstiftet, auch wenn dieser andere als Haupttäter ohne Ermöglichungsabsicht handelt.

Kurz: Verdeckungs- bzw. Ermöglichungsabsicht müssen immer beim jeweils in Rede stehenden Tatbeteiligten selbst vorliegen. In der Sache ist diese Sichtweise allerdings durch die Entscheidung BGH StV 2008, 577 m. abl. Anm. *Dehne-Niemann* nicht unerheblich relativiert worden.

Nach LG Itzehoe HRRS 2009 Nr. 362 soll § 306b II Nr. 2 StGB wegen Verstoßes gegen das Gebot schuldangemessenen Strafens verfassungswidrig sein; das LG hatte daher das Verfahren ausgesetzt und das BVerfG im Wege der konkreten Normenkontrolle (Art. 100 I GG) zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift aufgefordert. Dieses bewertete die Vorlage allerdings als unzulässig, da das LG seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit des § 306b II Nr. 2 nicht ausreichend begründet hatte. Dabei führt es aus, keinen zwingenden Hinweis erkennen zu können, dass die erhöhte Strafandrohung des § 306b II Nr.2 StGB mit den sonstigen Wertungen des Gesetzgebers nicht in Einklang stehen könnte. Die hohen Strafandrohungen bereits der Grundtatbestände resultierten aus der Gemeingefährlichkeit der Taten, die sich aus der Unberechenbarkeit des Tatmittels Feuer und des hieraus folgenden großen Zerstörungspotenzials ergebe (BVerfG v. 16.11.2010 – 2 BvL 12/09).

a) Versicherungsbetrug als ermöglichungsfähige Straftat?

Liegt § 306b II Nr. 2 StGB (Absicht der Ermöglichung einer anderen Straftat) vor, wenn der Täter den Brand legt, um später die Versicherung in Anspruch nehmen zu können?

- Nach Ansicht der Rspr. ist hier § 306b II Nr. 2 StGB erfüllt (BGH NSTZ-RR 2004, 366). Die spezifische Ausnutzung einer Brandgefahr würde vom Tatbestand ebenso wenig gefordert wie ein enger raumzeitlicher Zusammenhang zwischen Brandstiftung und zu ermöglichender Tat; Strafgrund des § 306b II Nr. 2 StGB in der Variante der Ermöglichungsabsicht sei die bloße Verknüpfung von hohem Handlungsunrecht mit weiterem intendierten Unrecht. Brandstiftung und der spätere Betrug stellten eine prozessuale Tat i.S.d. § 264 StPO dar.
- Nach h.M. im Schrifttum liegt der Strafschärfungsgrund des § 306b II Nr. 2 StGB darin, die geplante Ausnutzung gemeingefährlicher Brandgefahren zu verhindern. Gerade der gegenüber §§ 306, 306a StGB drastisch erhöhte Strafrahmen zeige, dass § 306b II Nr. 2 StGB die Ausnutzung der brandbedingten Gemeingefahr voraussetze, so dass § 306b II Nr. 2 StGB bei einem mit der Brandsituation nicht in Zusammenhang stehenden intendierten Betrug nicht anwendbar sei (vgl. *Rengier* BT II § 40 Rn. 50). Somit scheidet Betrug bzw. Versicherungsmissbrauch als zu ermöglichende Tat aus. Typische ermöglichungsfähige Straftaten i.S.d. Nr. 2 sind §§ 211 f., 249 ff StGB.

b) Versicherungsmissbrauch bzw. Sachbeschädigung am Inventar als ermöglichungsfähige Straftaten?

Problematisch ist darüber hinaus, ob die ggf. mit dem Anzünden eines Wohnhauses handlungseinheitlich begangene Sachbeschädigung am Inventar (§ 303 StGB) bzw. der Versicherungsmissbrauch (§ 265 StGB) eine

andere Straftat i.S.d. § 306b II Nr. 2 StGB darstellt. Regelmäßig liegt die Konstellation so, dass der Täter ein Wohnhaus anzündet und die Versicherungssumme für den Eigentümer des Wohnhauses erstrebt, die Geltendmachung jedoch keinen Betrug darstellen würde (etwa weil der Täter nicht „Repräsentant“ des Versicherungsnehmers ist und deshalb der Versicherung kein Vermögensschaden i.S.d. § 263 StGB entsteht). Nach heutiger Rspr. (anders noch zu § 307 Nr. 2 StGB a.F. BGHSt 20, 246, 247; 40, 106, 107; zust. *Geppert* Jura 1989, 473, 477) stellen Delikte, deren Tathandlung vollständig simultan mit derjenigen der §§ 306, 306a StGB verläuft, keine „anderen“ Straftaten dar (BGHSt 51, 236 ff. m. zust. Anm. *Radtke* NStZ 2007, 642). Diese Sichtweise stößt in der Literatur überwiegend auf Zustimmung (vgl. *Radtke* NStZ 2007, 642 f.; *Rengier* BT II § 40 Rn. 51; *Fischer* StGB § 306b Rn. 10a). Darüber hinaus wird gefordert, diese Rechtsprechung auch auf die durch eine Brandstiftung uno actu zu begehenden Tatbestände der §§ 211 f., 249 ff. StGB zu übertragen (SSW/*Wolters* § 306b Rn. 11; von BGH a.a.O. offengelassen).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Brandlegung, um Versicherungssumme in Anspruch zu nehmen*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/306b/versicherungssumme/>

c) Verhindern oder Erschweren des Löschens des Brandes, § 306b II Nr. 3 StGB

§ 306b II Nr. 3 StGB liegt nur vor, wenn der Täter sowohl den Brand gelegt hat als auch die in Nr. 3 beschriebenen Handlungen vornimmt. Ein Verhindern liegt vor, wenn ein rettender Kausalverlauf unterbrochen wird, der zur Beendigung des Brandes geführt hätte.

Da der Gesetzeswortlaut wegen der Einbeziehung von lediglich erschwerenden Handlungen sehr weit gefasst ist, sind in Anbetracht der drakonisch hohen Strafdrohung unwesentliche Erschwernisse aus dem Tatbestand auszuschließen.

V. Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c StGB)

1. Allgemeines/Retterschäden

§ 306c StGB ist eine Erfolgsqualifikation. Auf die Herbeiführung der schweren Folge ist also § 18 StGB anzuwenden. Sehr problematisch ist, ob die qualifizierende schwere Folge dem Täter auch zugerechnet werden kann, wenn der Erfolg bei Rettern oder Helfern eintritt (die Problematik stellt sich auch bei §§ 306b I, II Nr. 1, 306a II StGB). Bis 1998 war die Anwesenheit des Opfers in der Räumlichkeit „zur Zeit der Tat“ erforderlich, so dass der tatbestandliche Erfolg, der beim Retter bzw. Helfer eingetreten ist, dem Täter nicht zugerechnet werden konnte.

E.A., die sich nicht durchgesetzt hat, wollte diesen Rechtszustand im Ergebnis auch nach der Gesetzesänderung beibehalten (dazu *Rengier* BT II § 40 Rn. 44e m.w.N.). Nach h.M. hingegen realisiert sich das brandstiftungsspezifische Risiko prinzipiell auch bei Rettern, da diese gerade des Brandes wegen tätig werden und sich den damit einhergehenden Gefahren aussetzen. Eine die Zurechnung ausschließende freiverantwortliche Selbstgefährdung liege nur dann vor, wenn das vom Retter freiverantwortlich eingegangene Risiko unvernünftig groß sei oder außer Verhältnis zu dem zu bewahrenden Rechtsgut stehe. Wieder andere differenzieren danach, ob der Retter aus Berufsgründen tätig wurde oder nicht. Bei Feuerwehrleuten komme es zu einer Zurechnung. Bei privaten Rettern würde eine Zurechnung dann nicht stattfinden, wenn es an einer § 35 StGB entsprechenden Notstandslage fehle (*Sch/Sch/Heine/Bosch* § 306c Rn. 6 f.).

Bei vorsätzlicher Herbeiführung der Todesgefahr ist Tateinheit mit §§ 211 f. StGB möglich. § 306a StGB wird vom vollendeten § 306c StGB verdrängt. Liegt nur versuchte Brandstiftung mit Todesfolge vor, so liegt jedoch Tateinheit vor (Klarstellungsfunktion, vgl. BGH NStZ-RR 2004, 367).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Kann der qualifizierende Erfolg dem Täter auch zugerechnet werden, wenn der Erfolg bei Rettern oder Helfern eintritt?*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/306c/erfolg-retter/>

2. Prüfungsaufbau

1. Tatbestand

- a) Brandstiftung gemäß §§ 306 bis 306b StGB
- b) Eintritt und Verursachung des Todes
- c) Objektive Zurechnung inklusive spezifischen Gefahrezusammenhangs zwischen 1. a) und b)
- d) Wenigstens Leichtfertigkeit bzgl. des Todes

2. Rechtswidrigkeit/Schuld inkl. subjektiver Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit bzgl. der schweren Folge

VI. Fahrlässige Brandstiftung, § 306d StGB

Typische Fälle von Sorgfaltswidrigkeiten treten z.B. beim Umgang mit feuergefährlichen Mitteln auf (Feuerwerkskörper, Zigaretten).

Zu beachten ist die Sonderregelung der tätigen Reue in § 306e II StGB.

Wegen der unterschiedlichen Schutzrichtung der Verhaltensnormen beider Delikte ist Tateinheit der fahrlässigen Brandstiftung mit fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB möglich.

VII. Tätige Reue, § 306e StGB

Aufgrund des frühen Vollendungszeitpunktes würde die Rücktrittsregelung des § 24 StGB in vielen Fällen nicht greifen, weshalb für die Brandstiftungsdelikte eine Regelung über tätige Reue existiert. Jedoch gilt dies nur für die §§ 306, 306a, 306b und 306d StGB. Eine analoge Anwendung auf vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich beschriebene Fälle – etwa auf die Begünstigung gemäß § 257 StGB – kommt nicht in Betracht (str.).

Als erhebliche Schäden i.S.d. § 306e II sind Körperverletzungen erfasst (wobei im Streit ist, ob eine einfache Körperverletzung [§ 223 StGB] genügt oder eine solche mit erheblicher Verletzungsgefahr i.S.v. § 224 I Nr. 2 StGB nötig ist, für Letzteres *Rengier* BT II § 40 Rn. 66).

Die Rspr. setzt den erheblichen Sachschaden in den Totalalternativen des teilweisen Zerstörens nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift höher als bei anderen Tatbeständen an, die andere Schutzzwecke verfolgen (insb. die Straßenverkehrsdelikte). Da im Reuezeitpunkt i.d.R. bereits ein erheblicher Schaden entstanden ist, ist ein Wert von 2.500 Euro anzusetzen (BGH NStZ 2003, 204).

VIII. Herbeiführen einer Brandgefahr, § 306f StGB

Hier ist eine konkrete Brandgefährdung erforderlich.

Im Gegensatz zu § 306f II StGB kommt es für eine Strafbarkeit aus § 306f I StGB darauf an, dass das Tatobjekt der Nr. 1 bis 4 für den Täter fremd ist; es handelt sich bei § 306f I Nr. 1-4 StGB also um ein konkretes Eigentumsgefährdungsdelikt.

Fahrlässige Begehung ist gem. § 306f III StGB strafbar.

Tateinheit ist mit §§ 303, 305 StGB möglich. Gegenüber den Verletzungsdelikten der §§ 306a bis § 306d StGB ist das konkrete Gefährdungsdelikt des § 306f StGB subsidiär. Jedoch soll nach der Rspr., auch wenn § 306e StGB (tätige Reue) bzgl. der §§ 306a bis § 306d StGB eingreift, gleichwohl § 306f StGB zur Anwendung kommen und nicht von § 306e StGB erfasst werden (BGH NStZ 1993, 284); nach der vorzugswürdigen Gegenansicht ist von genereller Straffreiheit auszugehen; teilweise soll § 306e StGB analog angewendet werden (vgl. NK/Kargl § 306f Rn. 6).

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Was bedeutet Inbrandsetzen?
- II. A möchte ein Einfamilienhaus niederbrennen. Bevor er es in Brand setzt, vergewissert er sich, dass niemand im Haus ist. Strafbarkeit des A nach § 306a I Nr. 1 StGB?
- III. Kann nach § 306c bestraft werden, wenn die zu Tode gekommene Person sich als Retter selbst „ins Feuer“ begeben hat?